

Vorlage Stadtparlament

Datum 14. Januar 2020
Beschluss Nr. 3714
Aktenplan 152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Doris Königer: Unversiegelte Strassen ausserhalb der Altstadt; Beantwortung

Am 14. Oktober 2019 reichte Doris Königer die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Unversiegelte Strassen ausserhalb der Altstadt» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Strebelstrasse im Abschnitt Haus Nr. 16 bis Kasperstöckweg erschliesst die angrenzenden Liegenschaften. Die Strasse war bisher als Gemeindestrasse 3. Klasse eingeteilt und damit durch die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu unterhalten. Die heute chaussierte Strasse ist sanierungsbedürftig. Mit der Zunahme der angeschlossenen Wohneinheiten aufgrund abgeschlossener und projektierte Bauprojekte hat die Strasse erhöhten Anforderungen zu genügen. Infolge eines abgeschlossenen Rechtsverfahrens ist sie deshalb im betreffenden Abschnitt als Gemeindestrasse 2. Klasse einzuteilen. Mit der Aufklassierung (von einer Gemeindestrasse 3. Klasse in eine Gemeindestrasse 2. Klasse) und der damit einhergehenden Übernahme der Unterhaltspflicht ist die Strebelstrasse durch die Stadt zu sanieren. Mit Blick auf ihre Erschliessungsfunktion, das Gefälle der Strasse, deren künftigen Unterhalt und auf Wunsch der Anwohnenden wurde entschieden, die heute chaussierte Strasse zu asphaltieren.

2 Beantwortung der Fragen

1. *«Kann an dem Strassenabschnitt Strebelstrasse auch eine Teilasphaltierung ausgeführt werden, siehe Lösung an der Huebstrasse (Hagenbuchstrasse bis Haus Huebstrasse 19)?»*

Die erwähnten Strassenabschnitte der Huebstrasse und der Strebelstrasse sind nicht oder wenn überhaupt nur ansatzweise vergleichbar. Die Huebstrasse befindet sich im Abschnitt Hagenbuchstrasse bis Huebstrasse Haus Nr. 11 (rund 150 m) noch innerhalb der Bauzone und ist in diesem Bereich mit einem bituminösen Belag ausgestattet. Im östlich angrenzenden Abschnitt (Haus Nr. 11 bis 19, rund 600 m) liegt die Huebstrasse ausserhalb der Bauzone und ist als sogenannte Spurstrasse mit Fahrspuren aus Beton ausgebildet. Dieser Abschnitt erschliesst wenige Objekte in der Landwirtschaftszone. Spurstrassen sind dann vorgesehen, wenn einerseits der Ort der Durchfahrten und die Spurbreite der Fahrzeuge definiert sind und wenn andererseits kein Kreuzen oder seitliches Abstellen von

Fahrzeugen stattfindet. Die Strebelstrasse liegt innerhalb der Bauzone und ist im Vergleich zur Hiebstrasse deutlich dichter bebaut und hat den Charakter einer Feinerschliessungsstrasse. Sie muss damit höheren Anforderungen genügen.

Der Ausbaustandard einer Strasse richtet sich in der Regel nach ihrer Funktion und Verkehrsbedeutung, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel. Unter Berücksichtigung der zu erschliessenden Wohneinheiten, des vorhandenen Längsgefälles in der Strebelstrasse (die ersten 18 m mit 1.8 %, der Rest zwischen 7.5 bis 12 %) und der Höhenlage (rund 735 m. ü. M.) kann für die Strebelstrasse ein unversiegelter Belag aus fachlicher Sicht nicht empfohlen werden.

2. «Ist es möglich, neu ausserhalb der Altstadt Strassenabschnitte unversiegelt und dadurch wasserspeichernd zu erstellen?»

Die Art und spezifische Ausbildung der Oberflächen des öffentlichen Raumes werden aufgrund der vielfältigen Nutzungsanforderungen, der baulichen und betrieblichen Unterhaltsaspekte, der Ökologie und in Bezug auf eine optimale und nachhaltige Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit ausgewählt. Auf öffentlichen Strassen in den Quartieren kommt grundsätzlich der klassische, bituminöse Belag zur Anwendung, da dieser in der Gesamtabwägung die vorerwähnten Kriterien am besten erfüllt. Überall dort, wo es im Rahmen der erwähnten Anforderungen sinnvoll und zweckmässig ist, werden stets und auch verstärkt Überlegungen betreffend versickerungsfähige Bodenbeläge, seien dies ungebundene Pflasterungen, Chaussierungen oder offenerporiger Asphalt, angestellt.

Bisher wurde in Höhenlagen wegen der Frostproblematik vom Einsatz offenerporiger Asphaltbeläge abgesehen. Diese Beläge sind aufgrund ihrer porösen Struktur anfällig für mechanische Beschädigungen sowie aufwendiger im Winterdienst. Deshalb ist der Einsatz von offenerporigen Belägen in der Stadt St.Gallen auf nicht oder wenig befahrene Strassenabschnitte beschränkt.

3. «Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, zusammen mit den Quartieren oder AnwohnerInnen sukzessive Strassen, oder mindestens Strassenabschnitte, zu entsiegeln?»

Die Projektierung der Beläge von Strassen und Wegen wird in der Regel nicht partizipativ, sondern aufgrund einer Vielzahl von technischen Rahmenbedingungen (siehe Antwort zu Frage 2) von spezialisierten Strassenbaufachleuten vorgenommen. Im Rahmen von Strassenbau- und instandstellungsprojekten wird der bestehende Strassenoberbau genau analysiert und der Strassenkörper mit Blick auf die künftigen Anforderungen definiert. Bei der Festlegung der Belagswahl werden auch versickerungsfähige Oberflächen standardmässig geprüft. Insbesondere bei Wegen mit untergeordneten Verkehrslasten wird darauf hingearbeitet, dass unversiegelte Flächen eingesetzt werden können.

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Jennifer Abderhalden

Beilage:
Einfache Anfrage vom 14. Oktober 2019